

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 358. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

Die Partner des Bundesmantelvertrages wurden gemäß der Protokollnotiz zu § 63 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) beauftragt, auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BMV-Ä den weiteren Umgang mit den nach § 50 EKV gefassten Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen zu prüfen und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses eine entsprechende Übernahme der Beschlussinhalte vorzubereiten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird zu den Gebührenordnungspositionen 01721 und 30401 jeweils eine klarstellende Anmerkung aufgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.